

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 3. November 1995

242. Stück

726. Verordnung: Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen
727. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
728. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
729. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
730. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

726. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

Auf Grund der §§ 96 Abs. 1 und 99 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen insbesondere gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 sowie Verordnung (EWG) Nr. 220/91.

Zuständigkeit

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 3. (1) Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können Beihilfen gemäß Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 nur beantragen, wenn sie gemäß den Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung anerkannt sind und die Voraussetzungen einhalten.

(2) Die Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen haben einen Antrag auf Anerkennung beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf einem von diesem herauszugebenden Formblatt zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzung erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

1. die Satzung der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung,
2. alle die Gründung und Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung betreffenden Verträge,
3. die verpflichtenden Regeln für die Erzeugung, Vermarktung und Information innerhalb der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung,
4. das Verzeichnis der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft bzw. der Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder der Vereinigung sind, unter Angabe von Name und Sitz der Mitglieder sowie des Beginns der Mitgliedschaft,
5. detaillierte Unterlagen betreffend die Errechnung bzw. Abschätzung des Produktionsumfanges der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung und
6. eine Beschreibung der bisherigen Tätigkeit und Organisationsform sowie der Ziele der zukünftigen Organisationsform.

(3) Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sind mit Bescheid anzuerkennen, wenn sie

1. juristische Personen oder Personenvereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind und
2. die in den in § 1 genannten Rechtsakten und in dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Erzeugergemeinschaften, denen andere als die in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 angeführten Personen angehören, können anerkannt werden, wenn die Satzungen dieser Gemeinschaften gewährleisten, daß die in Art. 5 Abs. 1 der angeführten Verordnung genannten Mitglieder weiterhin die Kontrolle über die Erzeugergemeinschaften und deren Beschlüsse haben.

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 4. Die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (Prüforganen) das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- oder Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, in die Buchhaltung Einsicht zu gewähren, im Falle automationsunterstützter Buchführung auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Prüforgane verlangen, sowie die in Betracht kommenden Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Berichtspflichten

§ 5. (1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Änderungen hinsichtlich der in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen sowie der sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich zu melden.

(2) Anerkannte Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres unter Verwendung eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugebenden Formblatts einen Bericht vorzulegen, der ihre Arbeitsweise veranschaulicht. Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Produktionsstatistik, aus der die Gesamtmenge der im vorangegangenen Kalenderjahr von den der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung angehörenden Erzeugern produzierten Erzeugnisse, für die die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung anerkannt ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Produktarten sowie nach Bundesländern, ersichtlich sein muß,
2. eine Vermarktungsstatistik, aus der die Gesamtmenge der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr von der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung vermarkteten Erzeugnisse, für die die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung anerkannt ist, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Produktarten und nach Bundesländern ersichtlich sein muß,
3. eine Preisstatistik, aus der die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr für die einzelnen Produktarten erzielten durchschnittlichen Bruttoverkaufserlöse und die an die Erzeuger ausbezahlten Durchschnittspreise ersichtlich sein müssen,
4. eine Darstellung allfälliger Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen und
5. eine Darstellung der Umsetzung von Erzeugungs- und Vermarktungsvorschriften.

Strafbestimmungen

§ 6. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 117 Abs. 1 MOG, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um die Anerkennung zu erlangen oder
2. Änderungen, die zum Widerruf der Anerkennung führen, nicht gemäß § 5 Abs. 1 meldet.

Molterer

727. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die im § 5 Abs. 4 BHG aufgezählten Aufgaben werden

1. den Landesschulräten (einschließlich des Stadtschulrates für Wien) und
2. dem Kunsthistorischen Museum in Wien,
dem Naturhistorischen Museum in Wien,
dem Museum für Völkerkunde in Wien,
der Graphischen Sammlung Albertina in Wien,

dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst in Wien,
 der Österreichischen Galerie in Wien,
 dem Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig in Wien,
 dem Technischen Museum für Industrie und Gewerbe in Wien,
 dem Österreichischen Theatrumuseum in Wien,
 dem Pathologisch-anatomischen Bundesmuseum in Wien
 übertragen und diese zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 BHG erklärt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 724/1986, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1995 außer Kraft.

Gehrer

728. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe
 Kunsthistorisches Museum in Wien,
 Naturhistorisches Museum in Wien,
 Museum für Völkerkunde in Wien,
 Graphische Sammlung Albertina in Wien,
 Österreichisches Museum für angewandte Kunst in Wien,
 Österreichische Galerie in Wien,
 Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig in Wien,
 Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien,
 Österreichisches Theatrumuseum in Wien,
 Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum in Wien
 werden der Buchhaltung der Bundesmuseen in Wien übertragen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1995 in Kraft.

Gehrer

729. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die im § 5 Abs. 4 BHG aufgezählten Aufgaben werden

1. der Universität Wien,
 dem Österreichischen Archäologischen Institut,
 dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
 der Zentralbibliothek für Physik in Wien,
 der Zentralbibliothek für Medizin in Wien,
 der Universität Graz,
 der Universität Innsbruck,
 der Universität Salzburg,
 der Technischen Universität Wien,
 der Technischen Universität Graz,
 der Montanuniversität Leoben,
 der Universität für Bodenkultur Wien,
 der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
 der Wirtschaftsuniversität Wien,
 der Universität Linz,

der Bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz,
 der Universität Klagenfurt,
 der Hochschule für angewandte Kunst in Wien,
 der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien,
 der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg,
 der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz,
 der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz,
 der Akademie der bildenden Künste in Wien und

2. den Psychologischen Beratungsstellen für Studierende in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt

übertragen und diese zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 BHG erklärt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 160/1992, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1995 außer Kraft.

Scholten

730. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst betreffend Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof, hinsichtlich des § 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten verordnet:

§ 1. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organes Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst werden der Buchhaltung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übertragen.

§ 2. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe
 Österreichisches Archäologisches Institut und
 Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
 Zentralbibliothek für Physik in Wien,
 Zentralbibliothek für Medizin in Wien
 werden der Buchhaltung (Quästur) der Universität Wien und des anweisenden Organes
 Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz
 der Buchhaltung (Quästur) der Universität Linz übertragen.

§ 3. Die in § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe
 Psychologische Beratungsstellen für Studierende in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt
 werden den Buchhaltungen (Quästuren) der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und der
 Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt übertragen.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1995 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben, BGBl. Nr. 159/1992, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1995 außer Kraft.

Scholten